

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

vom 24. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Mai 2022¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 14

¹ (**geändert**) Ersatzaufforstungen halten gegenüber ~~Bauzonen, Strassen, leicht befestigten Naturstrassen, die ohne Terrainveränderung erstellt werden, sowie den übrigen~~ Bauten und Anlagen **in der Regel** einen Abstand ein, der dem **jeweiligen doppelten** baugesetzlichen Waldabstand⁴ ~~für Bauten und Anlagen~~ entspricht.

² (**neu**) Sie halten gegenüber Bauzonen in der Regel den doppelten baugesetzlichen Waldabstand für übrige Bauten und Anlagen ein.

Art. 15

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

b) (**geändert**) ~~das Skifahren~~ **Sport- und Freizeitaktivitäten** im Wald verbieten.

1 ABl 2022-00.070.706.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. Januar 2023; in Vollzug ab 1. Juli 2023.

3 sGS 651.1.

4 Art. 91 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes, sGS 731.1.

nGS 2023-010

Art. 18

² (**geändert**) Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine erhebliche Störung der Tiere und keine erhebliche Schädigung der Pflanzen erwartet werden. Neben der Teilnehmerzahl werden insbesondere Ort, Zeit, **Dauer** und Art der Veranstaltung berücksichtigt. Die politische Gemeinde wird angehört.

Art. 26

(**Artikeltitel geändert**) *Waldschäden und Schadorganismen*

^{1bis} (**neu**) Besitzer von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, melden einen Verdacht oder das Vorfinden von Schadorganismen der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

² (**geändert**) Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons ordnet, **allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund**, die erforderlichen Massnahmen an.

³ (**geändert**) ~~Der~~ Waldeigentümer ~~führt~~ **oder Besitzer nach Abs. 1bis dieser Bestimmung führen** die Massnahmen aus **oder dulden diese**.

Art. 26^{bis} (**neu**)

Anpassung des Waldes an den Klimawandel

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons trifft Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauernd erfüllen zu können.

Art. 27

(**Artikeltitel geändert**) *Waldverjüngung und Wildschäden*

¹ (**geändert**) Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons erhebt periodisch die **Waldverjüngungssituation und die** Wildschadensituation und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons Konzepte zur Verhütung von Wildschäden.⁵

Art. 28

² (**geändert**) Er fördert und unterstützt die Ausbildung der Forstwarte durch die Organisation der Forstwartlehre **sowie die Weiterbildung der Forstleute und Waldarbeiter** durch Fachkurse.

⁵ Vgl. Art. 31 der eidGV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

³ (**neu**) Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons erlässt Richtlinien über die Ausbildung der Waldarbeiter für die Ausübung von Holzerntearbeiten im Auftrag.

Art. 29

¹ (**geändert**) Der Kanton fördert die Verwendung einheimischen Holzes, ~~soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

² (**neu**) Kanton und Gemeinden prüfen bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener und subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

Art. 30

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991⁶ Beiträge an Massnahmen:

- b) (**geändert**) zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsfächen im Wald **Waldbiodiversität**;
- d) (**geändert**) zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen-, **insbesondere durch forstliche Seilkrananlagen, durch die Anpassung oder Wiederinstandstellung forstlicher Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen sowie durch die Optimierung forstlicher Strukturen und Prozesse**;
- e) (**neu**) zur Entwicklung und Erhaltung stabiler sowie dem Klima angepasster Wälder;
- f) (**neu**) zur Verhütung und Behebung von Schäden am Wald, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden.

² (**geändert**) Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, ~~abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.~~

³ Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

- 1. (**geändert**) forstliche Beratungs-, Versuchs- **sowie Fort- und Fortbildungstätigkeit Weiterbildungstätigkeit**;
- 2. (**geändert**) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald **für Werbung und Holzwirtschaft für Werbung Förderung der Nutzung, des Absatzes und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall der Verwendung einheimischen Holzes**;

Art. 30^{bis}

(aufgehoben)

⁶ SR 921.0.

nGS 2023-010

Art. 39

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- d) (**geändert**) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, die Meldepflicht für Veranstaltungen missachtet, Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder Bedingungen und Auflagen verletzt;
- e) (**neu**) Holzerntearbeiten im Auftrag ohne minimale Ausbildung⁷ ausführt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

St.Gallen, 30. November 2022

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁷ Vgl. Art. 21a des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁸

Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung wurde am 24. Januar 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. Dezember 2022 bis 23. Januar 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁹

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juli 2023 angewendet.

St.Gallen, 24. Januar 2023

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

8 Siehe ABl 2023-00.086.959.

9 Referendumsvorlage siehe ABl 2022-00.084.244.